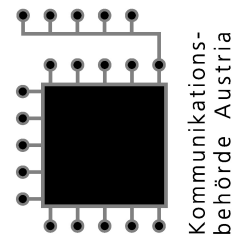


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



KommAustria

•
RSb

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 1.004/12-002

Sachbearbeiter/in
Mag. Fössl

☎ Nebenstelle
466

Datum
28.03.2012

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

W. W. hat im Zeitraum von 02.07.2011 bis 17.10.2011 in H., in der Hütte der Elektrizitätswerke Reutte AG, die ca. 50 Meter oberhalb der Bergstation des Sesselliftes Reuttener Hahnenkamm liegt, durch das Abspielen von Musiktiteln im MP3-Format im Shuffle-Betrieb unter Nutzung einer nicht bewilligten Funksendeanlage auf der Frequenz von 105,5 MHz ein Hörfunkprogramm zusammengestellt und ausgestrahlt und somit analogen terrestrischen Hörfunk veranstaltet, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
500 Euro	1 Tag		§ 27 Abs. 3 PrR-G iVm §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **50,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- – **Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

550,- Euro.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

1.1. Feststellungsverfahren nach § 24 und § 25 Abs. 1 und 5 PrR-G

Mit Schreiben vom 14.12.2011 informierte das Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg die KommAustria darüber, dass gegen W. W. am 07.12.2011 ein Straferkenntnis wegen Übertretung nach § 74 Abs. 1 iVm § 109 Abs. 1 Zif. 3 TKG erlassen wurde. W. W. hat danach im Zeitraum von 02.07.2011 bis 17.10.2011 in H., Tirol, eine Funksendeanlage auf der Frequenz von 105,5 MHz ohne fernmelderechtliche Bewilligung betrieben und Musik im MP3-Format im Shuffle-Betrieb gesendet.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 01.02.2012, KOA 1.004/12-001, stellte die KommAustria fest, dass W. W. die Bestimmung des § 3 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er in der Zeit vom 02.07.2011 bis 17.10.2011 ein Hörfunkprogramm in Form von Musik im MP3-Format im Shuffle-Betrieb unter Nutzung einer nicht genehmigten Funksendeanlage im Raum H. (Tirol) in der Hütte der Elektrizitätswerke Reutte AG, die ca. 50 Meter oberhalb der Bergstation des Sesselliftes Reuttener Hahnenkamm liegt, auf der Frequenz von 105,5 MHz ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung gemäß § 3 PrR-G zu verfügen.

1.2. Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens

Mit Schreiben vom 24.01.2012 leitete die KommAustria ein Strafverfahren gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 1 PrR-G ein. Der Beschuldigte wurde zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs aufgefordert, er habe zu verantworten, dass er Musik im MP3-Format im Shuffle-Betrieb und demnach ein Hörfunkprogramm zusammengestellt und gesendet und somit analogen terrestrischen Hörfunk in Form von Musikübertragung im Zeitraum von 02.07.2011 bis 17.10.2011 veranstaltet hat, ohne hierfür über eine Zulassung zu verfügen.

1.3. Rechtfertigung des Beschuldigten

Mit Schreiben vom 18.02.2012 nahm der Beschuldigte zu der vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung. In dieser Stellungnahme gestand der Beschuldigte die Hörfunkveranstaltung ohne Zulassung zu und brachte vor, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des PrR-G nicht gekannt zu haben. Sinn und Zweck der Errichtung und des Betriebs des Senders sei die ihn als Amateurfunker interessierende Informationsgewinnung zu den Ausbreitungsbedingungen von UKW-Radiowellen im topographisch schwierigen Gelände und über den Einfluss der sendeseitigen Antennenpolarisation gewesen. Dieser Problematik werde in der einschlägigen Literatur nur wenig Beachtung geschenkt. Daher habe er einen Messsender mit definierter Leistung in der Hütte der Elektrizitätswerke Reutte AG am Hahnenkamm installiert. Der Betrieb des Senders sei zeitlich von Juli 2011 bis 26.10.2011 beschränkt geplant gewesen. In diesem Zeitfenster habe er an fünf definierten Messpunkten im Raum Reutte Messungen durchgeführt. Diese seien stundenweise ausschließlich in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt worden. Es habe

kein Dauerbetrieb stattgefunden. Nach erfolgter Messung habe er die Aussendung sofort beendet. Im Hinblick auf die Reichweite des Senders sei es weder planbar, noch berechenbar gewesen, dass der Sender bis in den Raum München empfangbar sein werde. Das verwendete Musikprogramm sei frei gewählt gewesen. Die Übertragung von Musik mit einer NF-Cut Obergrenze von 13 KHz sei für die Messung des Frequenzhubs und der Phasenlage wichtig gewesen. Es sei ihm aber nicht bewusst gewesen, dass es sich dabei um eine Rechtsverletzung im Sinne des PrR-G gehandelt habe. Hätte er von diesem Umstand Kenntnis gehabt, hätte er ein Zwei-Ton Signal moduliert und die Messungen unter diesen Bedingungen durchgeführt. Dass es sich bei der Errichtung und Betrieb des Testsenders ohne Bewilligung um ein Vergehen im Sinne des TKG 2003 gehandelt habe, sei ihm hingegen bewusst gewesen.

Weiters habe „die 1.) Übertragung eines rundfunkähnlichen Programms (Piratensender), 2.) die kommerzielle Nutzung sowie 3.) die Übermittlung von politischen oder sonstigen ideellen Botschaften aber außer Frage gestanden“.

2. Sachverhalt

W. W. hat von 02.07.2011 bis 17.10.2011 analogen terrestrischen Hörfunk auf der Frequenz 105,5 MHz in Höfen ohne Zulassung gemäß § 3 PrR-G veranstaltet. Von der Hütte der Elektrizitätswerke Reutte AG wurde mit einer nicht bewilligten, selbstgebauten Funksendeanlage ein Hörfunkprogramm in Form von zusammengestellten Musiktiteln im MP3-Format im Shuffle-Betrieb gesendet.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 01.02.2012, KOA 1.004/12-001, stellte die KommAustria fest, dass der Beschuldigte in der Zeit vom 02.07.2011 bis 17.10.2011 ein Hörfunkprogramm in Form von Musik im MP3-Format im Shuffle-Betrieb unter Nutzung einer nicht genehmigten Funksendeanlage im Raum H. (Tirol) in der Hütte der Elektrizitätswerke Reutte AG, die ca. 50 Meter oberhalb der Bergstation des Sesselliftes Reuttener Hahnenkamm liegt, auf der Frequenz von 105,5 MHz ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Der Beschuldigte verfügt über ein Einkommen von rund EUR monatlich. Unterhalts- und Sorgepflichten bestehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhalts ergeben sich aus dem Straferkenntnis vom 07.12.2011 (BMVIT- 637.540/0528-III/FBI/2011) und den Akten des Fernmeldebüros für Tirol und Vorarlberg, aus dem zitierten Bescheid der KommAustria vom 01.02.2012, KOA 1.004/12-001 sowie der schriftlichen Rechtfertigung des Beschuldigten vom 18.02.2012, worin er den ihm - mit Schreiben der KommAustria vom 24.01.2012 vorgehaltenen Sachverhalt - zugestand. Die Feststellung zu den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Beschuldigten ergeben sich aus dem im Rahmen seiner schriftlichen Rechtfertigung vom 18.02.2012 übermittelten Einkommensnachweis sowie dem glaubhaften Vorbringen.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Rechtsgrundlagen

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist.

[...].“

Gemäß § 27 Abs. 3 PrR-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.260,- Euro zu bestrafen, wer Hörfunk ohne Zulassung veranstaltet, soweit dafür nach dem PrR-G eine Zulassung notwendig ist.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

Nach § 2 Z 1 PrR-G ist Hörfunkveranstalter „*wer, mit Ausnahme des Österreichischen Rundfunks, Hörfunkprogramme unter seiner redaktionellen Verantwortung schafft oder zusammenstellt sowie verbreitet* [...]“. Wesentlich für die Definition des Hörfunkveranstalters ist demnach das Element der „redaktionellen Verantwortung“ im Sinne einer inhaltlichen Letztverantwortung (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz*³, 571). Indem der Beschuldigte Musiktitel im MP3-Format zusammengestellt und ausgestrahlt hat, hat er in eigener redaktioneller Verantwortung ein Hörfunkprogramm zusammengestellt und verbreitet.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 01.02.2012, KOA 1.004/12-001, stellte die KommAustria daher fest, dass

der Beschuldigte in der Zeit vom 02.07.2011 bis 17.10.2011 ein Hörfunkprogramm in Form von Musik im MP3-Format im Shuffle-Betrieb unter Nutzung einer nicht genehmigten Funksendeanlage im Raum H. (Tirol) in der Hütte der Elektrizitätswerke Reutte AG, die ca. 50 Meter oberhalb der Bergstation des Sesselliftes Reuttener Hahnenkamm liegt, auf der Frequenz von 105,5 MHz ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen. Es liegt daher objektiv eine Verletzung des § 3 Abs. 1 PrR-G durch den Beschuldigten vor.

Der Beschuldigte hat den objektiven Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen verwirklicht. Rechtfertigungsgründe sind während des Verfahrens nicht hervorgekommen.

4.3. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

§ 5 Abs. 1 VStG normiert: *„Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“*

Was die innere Tatseite anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Es obliegt daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich war. Dazu hat der Beschuldigte alles initiativ darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschuldigte hat dargelegt, dass ihm als Amateurfunker bewusst gewesen sei, dass er durch die Errichtung und den Betrieb einer Funksendeanlage gegen fernmelderechtliche Vorschriften verstoßen habe. Dies habe er aber, aufgrund seines überwiegenden technischen Interesses, in Kauf genommen. Er sei aber nicht davon ausgegangen, dass er durch die Zusammenstellung und Ausstrahlung von Musiktiteln im MP3-Format ein Hörfunkprogramm im Sinne des PrR-G veranstaltet habe. Bei der Errichtung und des Betriebs des Testsenders habe es für ihn jederzeit außer Frage gestanden ein rundfunkähnliches Programm übertragen zu wollen. Eine kommerzielle Nutzung des Mediums Rundfunk oder die Übermittlung von politischen oder sonstigen Botschaften sei nie beabsichtigt gewesen. Bei Kenntnis der Verwirklichung einer Rechtsverletzung im Sinne des PrR-G durch die Zusammenstellung der Musiktitel im MP3-Format hätte er die Messungen nicht mit Musik, sondern mit einem Zwei-Ton Signal moduliert.

Damit konnte er aber nicht glaubhaft machen, dass ihn kein Verschulden trifft:

Auch ohne die genaue Kenntnis des Privatradiogesetzes wusste der Beschuldigte, dass er durch die Errichtung und den Betrieb einer nicht bewilligten Funksendeanlage grundsätzlich gesetzwidrig handelt. Dass er irrtümlich davon ausging, die Zusammenstellung und Verbreitung von Musiktiteln im MP3-Format sei nicht als zulassungspflichtiges Hörfunkprogramm im Sinne des PrR-G zu qualifizieren, schließt das Verschulden nicht aus. Ein Verschulden kann nämlich nur dann ausgeschlossen werden, wenn dem Betroffenen die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist (vgl. VWGH 24.04.2006, 2005/09/0021). Trifft den Betroffenen auch nur ein geringes Verschulden (Fahrlässigkeit) an dem Rechtsirrtum, scheidet dieser als Schuldausschlussgrund aus.

Fahrlässig handelt, wer die ihm obliegende Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet gewesen und deren Einhaltung ihm zumutbar gewesen wäre.

Als Amateurfunker oblag es dem Beschuldigten, sich mit allen für seine Tätigkeit maßgeblichen Gesetzesvorschriften vertraut zu machen und auseinanderzusetzen. Bei Anwendung der ihm obliegenden gebotenen Sorgfalt hätte sich der Beschuldigte vor der Auswahl seines gewählten Testsignals informieren müssen, ob er durch eine Zusammenstellung und Aussendung von Musiktiteln einer Zulassungspflicht nach dem Privatradiogesetz unterliegt. Er hätte sich genauere Kenntnis über die Vorschriften des Privatradiogesetzes verschaffen müssen. Unter Berücksichtigung seiner technischen Ausbildung und Kenntnisse als Amateurfunker war die Beachtung der ihm obliegenden Sorgfalt, sich über sämtliche relevanten Vorschriften und insbesondere auch die des PrR-G zu informieren, möglich und zumutbar. Auch jedem Laien muss erkennbar sein, dass das Zusammenstellen und Abspielen eines Musikprogramms auf UKW – Frequenzen jedenfalls das Veranstalten eines Radioprogramms im Sinne des Privatradiogesetzes darstellt.

Der Beschuldigte hat demnach fahrlässig gehandelt, da er die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ihm in der konkreten Situation zumutbar war und ihm auferlegt hätte, sich mit den Erfordernissen einer rechtskonformen Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen zu befassen.

Der Beschuldigte hat daher fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 1 PrR-G begangen.

Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

4.4. Zur Strafbemessung

Festzuhalten ist, dass gegenständlich – aufgrund des Straferkenntnisses des Fernmeldebüros für Tirol und Vorarlberg vom 07.12.2011 wegen Übertretung nach § 74 Abs. 1 iVm § 109 Abs. 1 Zif. 3 TKG 2003 - keine Doppelbestrafung vorliegt. Gemäß § 22 Abs. 1 VStG sind dann, wenn jemand mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat, die für diese vorgesehenen Strafen nebeneinander zu verhängen (vgl. *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze* II², 412 ff.). Damit hat der Gesetzgeber für das Verwaltungsstrafverfahren das sogenannte Kumulationsprinzip normiert. Dies gilt u.a. auch für den Fall, dass eine begangene Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt (Idealkonkurrenz). Die Verwaltungsstrafatbestände des § 74 Abs. 1 iVm § 109 Abs.1 Z 3 TKG 2003 und § 27 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 1 PrR-G schließen einander nicht aus. Die beiden Verwaltungsstrafatbestände beinhalten jeweils unterschiedliche Schutzzwecke. Während der Zweck des TKG 2003 unter anderem darin besteht, durch Maßnahmen der Regulierung das Ziel einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen zu erreichen, um dadurch andere Funkteilnehmer weitestgehend vor Störungen zu bewahren, beinhaltet der Schutzzweck des § 27 Abs. 3 iVm § 3 PrR-G im Wesentlichen die Absicherung der Ordnungsfunktion der Rundfunkordnung und damit des gleichberechtigten Wettbewerbs der Rundfunkveranstalter untereinander und zudem die Absicherung der gesetzlichen Grundlagen wie beispielsweise die werberechtlichen Bestimmungen und Programmgrundsätze.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafbemessung wird das monatliche Einkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR zugrunde gelegt. Unterhalts- oder Sorgepflichten bestehen für die Gattin und Kinder.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt und der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt hat. Zudem kann dem Beschuldigten zu Gute gehalten werden, dass er sich – auch wenn nicht schuldausschließend – irrtümlich in der Annahme befand, er habe durch die wahllose Zusammenstellung und Aussendung von Musik kein zulassungspflichtiges Hörfunkprogramm zusammengestellt. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden iSd § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Durch die Verletzung der Zulassungspflicht für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen wird das öffentliche Interesse, welches insbesondere in der Sicherung der Meinungs- und Medienvielfalt besteht, geschädigt. Im Hinblick auf den Zeitraum in dem Ausstrahlungen stattgefunden haben, stellt die Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms ohne Zulassung gerade einen typischen Fall des § 27 Abs. 3 PrR-G dar, der zudem als erheblich einzustufen ist. Eine unabdingbare Voraussetzung für das Absehen von einer Strafe war somit nicht gegeben. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG

umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte aber mit einer Strafe von 500,- Euro, welche am unteren Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß 7.260,- Euro), das Auslangen gefunden werden. Der Strafbemessung wurden das festgestellte Einkommen des Beschuldigten sowie dessen Sorgepflichten zugrunde gelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 1,50 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 15,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

- W. W., per **RSb**